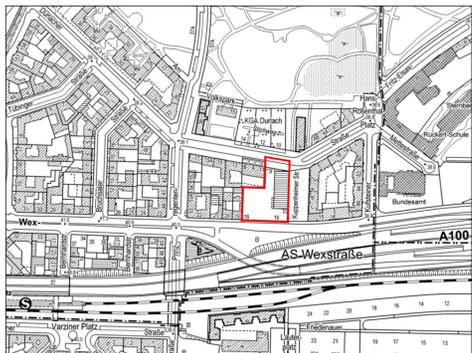


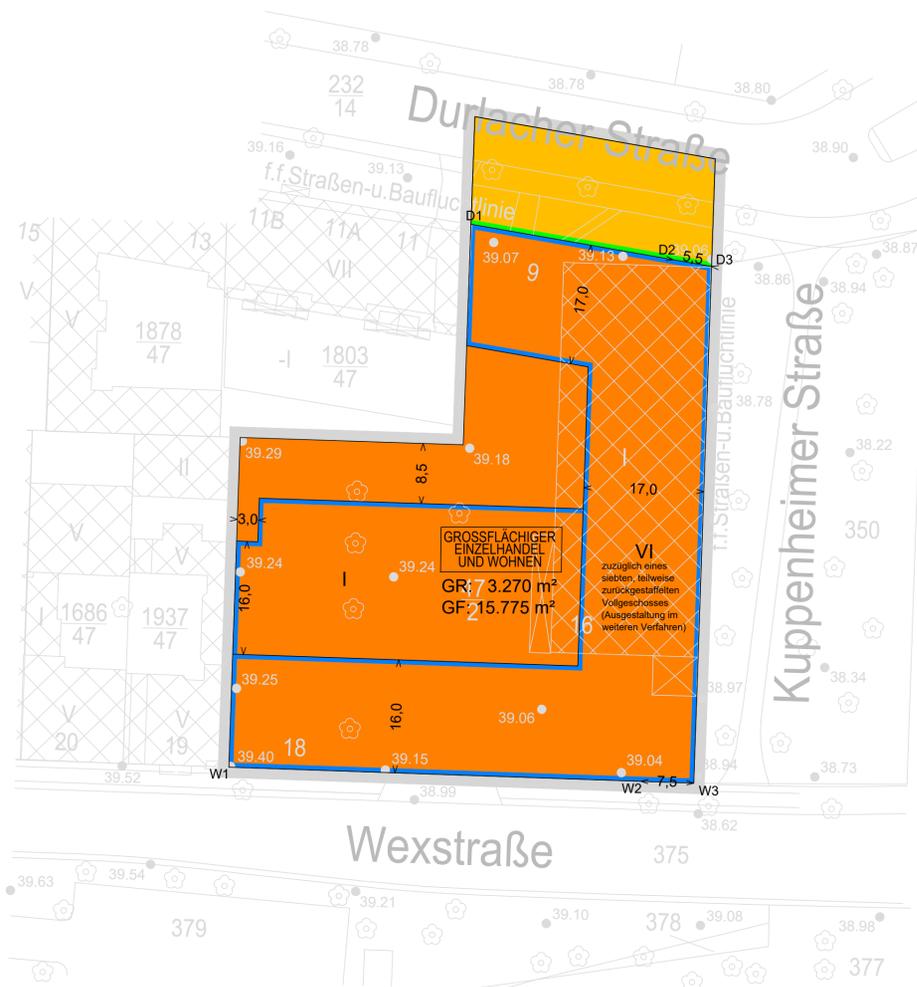
Übersichtskarte 1:10.000



Textliche Festsetzungen

1. Im Vorhabengebiet sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.
2. Die Geltungsbereichsgrenze zwischen den Punkten W1 und W3 ist zugleich Straßenbegrenzungslinie.
3. Die Ein- und Ausfahrt zum Grundstück ist nur zwischen den Punkten W2 und W3 zulässig. Die Ausfahrt der Anlieferzone ist nur zwischen den Punkten D2 und D3 zulässig.

Die textlichen Festsetzungen werden im weiteren Verfahren ergänzt.



Planunterlagen: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem Stand \_\_\_\_\_

Koordinatensystem: Soldner



4-85 VE

Maßstab 1:500



Vermerke

- Angelernt nach amtlichen Unterlagen und örtlicher Vermessung!
- Die Höhen beziehen sich auf NormalhöhenNull.
- Die Grundstücksgrenzen sind graphisch ermittelt.

Katasternachweis vom:

Bezirk: Charlottenburg-Wilmersdorf  
Gemarkung: Wilmersdorf  
Flur: 8

Für die Richtigkeit der Planunterlagen und die geometrische Eindeutigkeit der Festsetzungen:  
Berlin, den \_\_\_\_\_

Hartmut Zoll - Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur



Vorhabenbezogener Bebauungsplan  
4-85 VE

Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Wilmersdorf

für das Grundstück Wexstraße 16-18

Der Vorhaben- und Erschließungsplan vom \_\_\_\_\_ ist  
Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 4-85 VE.

Zeichenerklärung

Festsetzungen	
Art und Maß der baulichen Nutzung, Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel und Wohnen	Art und Maß der baulichen Nutzung, Baugrenzen
GROSSFLÄCHIGER EINZELHANDEL UND WOHNEN	Baugrenze
	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
	Verkehrsflächen
Strassenverkehrsflächen	Strassenbegrenzungslinie
	Sonstige Festsetzungen
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans	

Der vorstehenden Zeichenerklärung zugrunde gelegt sind die BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist, und die PlanZV in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Planunterlage

Wohn- oder öffentliches Gebäude	mit Gewässer und Durchstich	Landesgrenze (Bundesland)	
Wirtschafts-, Industriegebäude oder Garage		Bezirksgrenze	
Parkhaus		Ortsteilgrenze	
Unterirdisches Bauwerk (z.B. Tiefgarage)	mit Gewässer	Gemarkungsgrenze	
Böschung		Flurgrenze	
Gewässer	s.B.	Flurstücksgrenze	
Geländehöhe, Straßenhöhe	in Meter über NN z.B.	Flurstücksummer, Flurstücknummer	z.B. 60, Flur 256
Laubbau, Nadelbaum		Grundstücksummer	z.B. 498
Naturdenkmal (Laub-, Nadelbaum)		Mauer, Stützmauer	
Schornstein		Bordkerle, Bordkerle abgibt.	
Zaun, Hecke		Baulinie, Baugrenze	
Hochspannungsmast		Straßenbegrenzungslinie	

Vorhabenträgerin: ALDI Grundstücksgesellschaft  
BK 1 BV 964 Berlin GmbH & Co. KG

ENTWURF -  
noch nicht rechtsverbindlich

Bearbeitungsstand vom 16. Mai 2024

Zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin  
Abteilung Stadtentwicklung, Liegenschaften und IT  
Stadtentwicklungsamt

Berlin, den .....  
Fachbereich Stadtplanung

Fachbereichsleitung: Bezirksstadtrat

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Bearbeitungsstand vom ..... wurde in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... im Internet veröffentlicht.

Berlin, den .....  
Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin  
Stadtentwicklungsamt  
Fachbereich Stadtplanung

Fachbereichsleitung:

Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde von der Bezirksverordnetenversammlung am ..... beschlossen.

Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan ist aufgrund des § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit § 6 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Ausgefertigt: Berlin, den .....  
Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

Bezirksbürgermeisterin: Bezirksstadtrat

Die Verordnung ist am ..... im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf Seite ..... verkündet worden.